

# Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



---

Geschäfts-Nr.: VV130011-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident lic. iur. R. Naef, Vizepräsident lic. iur. M. Burger, Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Oberrichter lic. iur. P. Helm und Oberrichter lic. iur. M. Langmeier sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gürber

## Beschluss vom 26. November 2013

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Klägerin

vertreten durch Inhaberin der elterlichen Sorge B.\_\_\_\_\_  
vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**C.**\_\_\_\_\_,  
Beklagter

betreffend **Umteilung Prozess GV.2013.00172 des Friedensrichteramtes**  
**D.**\_\_\_\_\_ in Sachen der Parteien betreffend Herausgabe von Gegenständen

**Erwägungen:**

**I.**

1. Mit Eingabe vom 1. Oktober 2013 liess A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Klägerin) beim Friedensrichteramt D.\_\_\_\_\_ eine Klage gegen C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beklagter) einreichen betreffend Herausgabe von Gegenständen (act. 2). In prozessualer Hinsicht liess sie zudem beantragen, das Verfahren sei zur Neuzuteilung an einen Friedensrichter eines anderen Gerichtssprengels an die Verwaltungskommission des Obergerichts zu überstellen (act. 2 S. 2).

2. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 überwies das Friedensrichteramt D.\_\_\_\_\_ die Klage (Verfahrens-Nr. GV.2013.00172) an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich mit dem Ersuchen, diesen Fall einem Friedensrichter ausserhalb des Bezirkes D.\_\_\_\_\_ zu überweisen. Begründet wurde das Gesuch damit, beim Beklagten handle es sich um den ... [Funktion] des Bezirksgerichts D.\_\_\_\_\_, welches Aufsichtsbehörde über die Friedensrichterämter des Bezirkes D.\_\_\_\_\_ sei. Es wäre ungünstig, wenn ein Friedensrichter aus dem Bezirk D.\_\_\_\_\_ den Fall behandeln müsste (act. 1).

3. Mit Verfügung vom 24. Oktober 2013 wurden die Parteien zur allfälligen Stellungnahme eingeladen (act. 4). Der Beklagte teilte mit Eingabe vom 31. Oktober 2013 mit, er erhebe gegen die Umteilung an ein Friedensrichteramt ausserhalb des Bezirkes D.\_\_\_\_\_ keine Einwendungen (act. 5). Die Klägerin liess innert Frist folgenden Antrag stellen (act. 6 S. 1):

"Es sei das Verfahren an das Friedensrichteramt Dielsdorf, Wingertliweg 3, 8157 Dielsdorf, eventualiter an ein Friedensrichteramt in einem nicht zum Bezirk D.\_\_\_\_\_ gehörenden Landbezirk zu überweisen."

## II.

1. Da es vorliegend um die Umteilung eines Verfahrens an ein in einem anderen Bezirk liegendes Friedensrichteramt geht, ist zur Behandlung des Gesuchs die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich als mittelbare Aufsichtsbehörde zuständig (§ 80 Abs. 2 GOG; vgl. auch Beschluss der Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 18. April 2013, KD130001).

2. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die örtliche Zuständigkeit des Friedensrichteramtes D.\_\_\_\_\_ - wie das Friedensrichteramt D.\_\_\_\_\_ und der Beklagte geltend machen (vgl. act. 1 und act. 5) - tatsächlich fraglich erscheint, hatte der Beklagte doch bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsgesuches seinen Wohnsitz in E.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 2 S. 1). Aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigt es sich aber, diese Problematik beiseite zu lassen, liegt doch das Friedensrichteramt E.\_\_\_\_\_ ebenfalls im Bezirk D.\_\_\_\_\_, weshalb sich auch bei Zuständigkeit des Friedensrichteramtes E.\_\_\_\_\_ die Frage der Befangenheit bzw. der Umteilung an ein ausserhalb des Bezirkes D.\_\_\_\_\_ liegendes Friedensrichteramt stellen würde (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 3.3.).

3. Kann ein Gericht nicht mehr durch den Beizug von Ersatzmitgliedern besetzt werden oder ist der Beizug von solchen nicht angebracht, so überweist die Aufsichtsbehörde die Streitsache einem anderen Gericht gleicher sachlicher und funktionaler Zuständigkeit (§ 117 GOG).

3.1. Der Beklagte hat gegen eine Umteilung nichts einzuwenden (act. 4). Die Klägerin beantragt ausdrücklich die Umteilung des Verfahrens an das Friedensrichteramt Dielsdorf bzw. eventualiter an ein Friedensrichteramt in einem nicht zum Bezirk D.\_\_\_\_\_ gehörenden Landbezirk (act. 6 S. 1). Gemäss den Ausführungen in der Begründung geht es der Klägerin dabei einzig darum, dass das Verfahren nicht an ein Kreisfriedensrichteramt der Stadt Zürich überwiesen wird, sind beim Bezirksgericht Zürich doch bereits verschiedene Abteilungen mit Verfahren des Beklagten und seiner Ehefrau befasst (act. 6 S. 2).

3.2. Der Beklagte ist ... [Funktion] des Bezirksgerichts D.\_\_\_\_\_, welches gemäss § 81 Abs. 1 lit. a GOG Aufsichtsbehörde über sämtliche im Bezirk D.\_\_\_\_\_ gelegenen Friedensrichterämter ist. Die Stellung des Beklagten als ... lässt es als kaum zumutbar erscheinen, eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter im Bezirk D.\_\_\_\_\_ ein gegen den Beklagten eingeleitetes Verfahren behandeln zu lassen. Dem Schreiben des Friedensrichteramtes D.\_\_\_\_\_ vom 11. Oktober 2013 lässt sich denn auch entnehmen, dass der Friedensrichter sich befangen fühlt (act. 1). Auch unter der eidgenössischen Zivilprozessordnung sollte ein gewünschter Ausstand seitens des Mitglieds des Gerichts bzw. eines Friedensrichters grundsätzlich beachtet werden (vgl. zum bisherigen Recht explizit § 100 Abs. 2 erster Satz GVG/ZH).

3.3. Ebenso wenig erscheint es sinnvoll, das Verfahren der ordentlichen Stellvertretung gemäss § 55 Abs. 1 GOG, einer ausserordentlichen Stellvertretung gemäss § 55 Abs. 2 GOG oder generell einem anderen Friedensrichteramt im Bezirk D.\_\_\_\_\_ zuzuweisen, zumal auch diese der Aufsicht des Bezirksgerichts D.\_\_\_\_\_ und damit zumindest indirekt auch jener des ... unterstehen. Gegen Aussen könnte dadurch der Eindruck erweckt werden, die Friedensrichterin oder der Friedensrichter sei nicht ausreichend unabhängig, selbst wenn sich vorliegend nicht sämtliche Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Bezirkes D.\_\_\_\_\_ zur Frage des Ausstands geäußert haben.

4. Aufgrund der besagten Umstände erscheint es weder aus der Sicht der Verfahrensbeteiligten noch aus der Sicht der Öffentlichkeit angebracht, die Streitsache durch ein im Bezirk D.\_\_\_\_\_ liegendes Friedensrichteramt behandeln zu lassen. Das Verfahren ist daher dem Friedensrichteramt Dielsdorf zur weiteren Behandlung zu überweisen.

**Es wird beschlossen:**

1. Das beim Friedensrichteramt D.\_\_\_\_\_ anhängige Verfahren GV.2013.00172 wird dem Friedensrichteramt Dielsdorf zur Behandlung überwiesen.

2. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:

- die Vertreterin der Klägerin, zweifach und unter Beilage eines Doppels von act. 5,
- den Beklagten, unter Beilage einer Kopie von act. 6,
- das Friedensrichteramt Dielsdorf sowie
- das Friedensrichteramt D.\_\_\_\_\_, unter Rücksendung von act. 2 und act. 3 und mit dem Hinweis, die Akten des Verfahrens GV.2013.00172 nach Abschreibung am Register direkt dem Friedensrichteramt Dielsdorf zu übersenden.

4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission des Obergerichts, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Zürich, 26. November 2013

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Verwaltungskommission

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Gürber

versandt am: